

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135 a - c Baugesetzbuch

vom 10. Juli 1998, in Kraft getreten am 23. Juli 1998.

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

1. Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
2. Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 - a) den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - b) die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

3. Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche

zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz vom 11. November 1994 (veröffentlicht am 25. November 1994) außer Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - c BauGB der Stadt Korbach

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- I. Anpflanzung / Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern
 - A. Anpflanzung von Einzelbäumen
 1. Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
 2. Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
 3. Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
 4. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: vier Jahre
 - B. Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
 1. Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 2. Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150 bis 175 cm hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60 bis 80 cm, 80 bis 100 cm oder 100 bis 150 cm hoch
 3. Je 100 m² je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
 4. Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
 5. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: drei Jahre
 - C. Anlage standortgerechter Wälder
 1. Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 2. Aufforstung mit standortgerechten Arten
 3. 3.500 Stück je ha, Pflanzen drei- bis fünfjährig, Höhe 80 bis 120 cm
 4. Erstellung von Schutzeinrichtungen
 5. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: fünf Jahre

D. Schaffung von Streuobstwiesen

1. Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
2. Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
3. je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 10/12
4. Einsaat Gras-/Kräutermischung
5. Erstellung von Schutzeinrichtungen
6. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: fünf Jahre

E. Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

1. Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
2. Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut
3. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: drei Jahre

II. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

A. Herstellung von Stillgewässern

1. Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
2. gegebenenfalls Abdichtung des Untergrundes
3. Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
4. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: drei Jahre

B. Renaturierung von Still- und Fließgewässern

1. Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
2. Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
3. Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
4. Entschlammung
5. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: drei Jahre

III. Begrünung von baulichen Anlagen

A. Fassadenbegrünung

1. Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
2. Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
3. eine Pflanze je 2 lfd. m
4. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: zwei Jahre

B. Dachbegrünung

1. intensive Begrünung von Dachflächen
2. extensive Begrünung von Dachflächen
3. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: drei Jahre

IV. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

A. Entsiegelung befestigter Flächen

1. Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
2. Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
3. Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
4. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: ein Jahr

B. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

1. Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
2. Rückbau / Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Dränagen
3. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: ein Jahr

V. Maßnahmen zur Extensivierung

A. Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

1. Nutzungsaufgabe
2. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: ein Jahr

- B. Umwandlung von Acker in Ruderalflur
 - 1. gegebenenfalls Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - 2. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: ein Jahr

- C. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
 - 1. Bodenvorbereitung gegebenenfalls Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - 2. Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
 - 3. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: fünf Jahre

- D. Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
 - 1. Nutzungsreduzierung
 - 2. Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
 - 3. bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
 - 4. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: fünf Jahre